

17.05.19

Vk

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 98. Sitzung am 9. Mai 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur – Drucksache 19/9863 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes
– Drucksache 19/8751 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.06.19

Erster Durchgang: Drs. 56/19

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit Satz 1“ durch die Wörter „in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden, sofern diese Fahrerlaubnis vor nicht mehr als fünf Jahren erworben oder die Geltungsdauer mindestens einer dieser Fahrerlaubnisklassen innerhalb der letzten fünf Jahre verlängert wurde.“
 - bb) Buchstabe c Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.“
 - cc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - ,d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.“
 - c) Der Nummer 28 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - ,c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „des Innern“ werden durch die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „§ 68 Absatz 1 Nummer 11“ werden durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Nummer 13“ ersetzt.
 - d) Nummer 34 wird wie folgt gefasst:

„34. § 68 wird wie folgt geändert:

 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Anwärterscheins“ die Wörter „sowie das Verfahren der Aus- und Zustellung“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. die notwendigen Anforderungen an die Gestaltung, insbesondere an Inhalt und Durchführung des Lehrgangs über Fahrschulbetriebswirtschaft nach § 18 Absatz 1 Nummer 5,“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 5 oder Nummer 12“ durch die Wörter „Nummer 4 oder Nummer 14“ ersetzt.
 - e) In Nummer 35 Buchstabe d Absatz 4b werden die Wörter „an ihnen tätig sind“ durch die Wörter „in Ausbildung sind“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“